



LEITFADEN FÜR DIE RECHTSKONFORME VERWENDUNG VON BILDMATERIAL

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum des Inhabers – monetär, aber auch ideell. Ein Verstoß kann Konsequenzen haben – bis zu Schadenersatz und Abmahngebühren. Innerhalb des Urheberrechts gibt es, insbesondere für Forschung und Lehre, aber gewisse Ausnahmen, die die Nutzung eigentlich urheberrechtlich geschützter Werke dennoch erlauben.

PRÄSENTATIONEN IN SEMINAREN UND VORLESUNGEN

Abbildungen dürfen in der Lehre (Präsenzunterricht und eLearning) unter bestimmten Bedingungen erlaubnisfrei genutzt werden.

Beispiele: Einbindung von Bildern, Fotos, Zeichnungen etc. in Moodle oder auch innerhalb von Präsentationen in Seminar und Vorlesung. Die Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werks in beispielsweise eine Powerpoint-Folie o.ä. betrifft das Vervielfältigungsrecht sowie ggfs. das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Wichtig ist, dass die Präsentation nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden darf. Die Veröffentlichung auf einer Homepage etwa kann teuer werden. Gerade in Zeiten digitaler Lehre muss daher durch Maßnahmen wie z.B. einen passwortgesicherten Zugang sichergestellt sein, dass tatsächlich nur ein geschlossener Teilnehmer*innenkreis auf den Inhalt zugreifen kann.

BEDINGUNGEN:

- Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen
- veröffentlichtes Werk
- nicht kommerzielle Zwecke
- Passwortschutz
- Quellenangabe nach § 63 UrhG

Gesetzliche Grundlage: § 60a UrhG

WICHTIG:

- Bis zu 15 % eines Werkes können für die Lehre erlaubnisfrei verwendet werden.
- 15% der Gesamtzahl der nummerierten Seiten eines Buches inkl. Vorwort, Inhalts- Literatur- und Sachverzeichnis
- 15 % der Gesamtspielminuten eines Films oder von Musik

VOLLUMFÄNGLICH KÖNNEN FOLGENDE WERKE GENUTZT WERDEN:

- vergriffene Werke (d.h. solche, die nicht mehr als Neuware am Markt erhältlich sind)
- Werke mit geringem Umfang (25 Seiten, 5 Minuten)
- Werke in wissenschaftlichen Zeitschriften
- Bilder, Fotos, Grafiken

NICHT OHNE ERLAUBNIS GENUTZT WERDEN:

- Musiknoten
- Mitschnitte aus Live-Veranstaltungen (Theater, Konzert)

Diese Regelungen gelten nicht nur für Lehrende. Auch Studierende dürfen im Rahmen ihres Studiums für die Lehrvorbereitung nach § 60 a UrhG urheberrechtlich geschützte Werke im o.g. Umfang nutzen.

VERWENDUNG IN SEMINAR- UND ABSCHLUSSARBEITEN

Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen Abbildungen auch vervielfältigt und verbreitet, sprich: abgedruckt werden. Auch hier gibt es jedoch bestimmte Bedingungen, die eingehalten werden müssen. Nutzungen jenseits des Zitatwecks, z. B. ausschließlich zur Illustration, weil es nett aussieht, sind ausdrücklich nicht erlaubt.

BEISPIELE: Einbindung von Bildern, Fotos, Zeichnungen etc. in Seminar- oder Abschlussarbeiten.

BEDINGUNGEN:

- Zitatweck muss gegeben sein
- Für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung
- Für die eigene wissenschaftliche Forschung
- Quellenangabe nach § 63 UrhG
- Gesetzliche Grundlage: § 51 UrhG

PUBLIKATIONEN (PRINT UND ONLINE)

Sobald ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, gelten strenge Regeln. Dabei ist es egal, ob es sich um den Abdruck in einem Buch oder einer Broschüre oder die Publikation im Netz handelt. Beim Publizieren ist die Beachtung des Urheberrechts von zentraler Bedeutung. Welche Werke urheberrechtlich geschützt sind, führt § 2 UrhG detailliert auf.

Hier muss eine penible Rechteklärung erfolgen:

- Wer ist der Urheber des Lichtbildwerkes oder Lichtbildes (Fotograf, Grafiker)?
- Ist das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Personen gewahrt (Einwilligung erforderlich!)?
- Wer hat welche Rechte am Motiv? (Künstler, Verwertungsgesellschaften, Museen, falls die Abbildung bereits irgendwo publiziert wurde evtl. auch der Verlag?)

CREATIVE COMMONS-LIZENZEN (CC)

Es bietet sich, wo immer möglich, die Nutzung von sogenannten Creative Commons-Lizenzen (CC) an. CC-Lizenzen räumen potenziellen Nutzern bestimmte Nutzungsrechte ein. Zu beachten ist, dass es verschiedene Lizenzen gibt – mit einer Bandbreite zwischen engem Copyright, das die Nutzung nur mit Einwilligung des Autors erlaubt, und der Gemeinfreiheit für eine uneingeschränkte Nutzung zu jedem Zweck. Wie genau ein Werk genutzt werden darf, ist in der Lizenz nachzulesen

Allerdings gibt es auch hier Bedingungen:

- Namensnennung des Urhebers oder seines Profilnamens auf dem jeweiligen Bildportal
- Link zum Original (Autor oder Werk)
- Nennung der Lizenz inkl. Versionsnummer (z.B. CC-BY 4.0) mit Link zur Lizenz
- Hinweis auf eventuelle Bearbeitungen (z.B. „Bildausschnitt“)

ANGABEN IN LITERATUR- UND ABBILDUNGSVERZEICHNISSEN

Hier kann sich am Zitationsleitfaden der HA/EE orientiert werden. Rechteinhaber können vorgeben, wie der Urhebernachweis anzubringen ist. Im Zweifelsfall empfiehlt sich, diesen direkt bei der Abbildung zu platzieren.

VORNAME, NAME: TITEL. GGF. UNTERTITEL. ENTSTEHUNGSJAHR. ART DER
ABBILDUNG. HÖHE X BREITE. AUFBEWAHRUNGS- BZW. AUSSTELLUNGSORT ODER
PUBLIKATION

BEISPIELE:

- Maerten van Heemskerck (1498-1574): Portret van een vrouw, mogelijk -Anna Codde (1504-?). 1529. Oliverf op hout. 86,6 x 66,2 cm. Rijksmuseum Amsterdam, The Netherlands.
- Franz Marc (1880-1916): Blaues Pferdchen (1912). Öl auf Leinwand. 58 x 73 cm. Stiftung Saarländischer Kulturbesitz.
- [Kai Schwerdt](#), Corona-Protest in Saarbrücken (12.06.2020). [CC BY-NC 2.0](#).

WAS MUSS ICH AUßERDEM BEACHTEN?

- Grundsätzlich ist jedes Bild urheberrechtlich geschützt. Der Schutz läuft nach 70 Jahren aus, Werke, bei denen diese 70-jährige Schutzfrist (§ 64 UrhG) abgelaufen ist, sind urheberrechtlich unproblematisch. Die Fristberechnung richtet sich nach § 69 UrhG und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das fristauslösende Ereignis eingetreten ist.
- Bei Fotos, insbesondere bei öffentlichen Vorträgen oder bei Publikation, muss nicht nur das Urheberrecht (Wer hat fotografiert?) beachtet werden, sondern auch das Recht am eigenen Bild (Wer wurde fotografiert?).
- Je nach Lizenz gibt es Vorgaben, wie der Urhebernachweis anzubringen ist. Im Zweifelsfall direkt bei der Abbildung. Diese Quellenangabe muss bei normaler Betrachtung gut erkennbar sein.